

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1728/17

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 22.08.2017 - TOP 5.2., 5.2.1. Einwohneranfrage nach § 10 GeschO Sauberkeit in der Stadt Erfurt (Drucksachen 0812/17, 1199/17)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Infolge der Einwohneranfrage "Sauberkeit in der Stadt Erfurt", Drucksachen 0812/17, 1199/17, wurde die Thematik aufgegriffen und entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten bewertet.

1) gesundheitliche und weitere Gefahren

(Stellungnahme des Amtes 39, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt):

- Hundekot kann ein gesundheitliches Problem durch Aufnahme von Krankheitserregern (v. a. Parasitenstadien und Bakterien) darstellen. Vor allem folgende Konstellationen sind zu berücksichtigen:
 1. Mittelbare Übertragung von Erregern durch intensiven Kontakt (Streicheln, Schmusen etc.) mit einem Hund, der beim Säubern des Analbereiches Kot und Erreger auf seinem Fell verteilt hat.
 2. Mittelbare Übertragung von Erregern durch Kontakt mit kontaminierten Flächen. Besonders Kinderspielplätze (v. a. Sandkästen) und Liegewiesen sind betroffen.
 3. Direkter Kontakt mit dem Kot. Dieser erfolgt wegen der hohen Ekelschwelle i. d. R. nur versehentlich.
- Übertragung von Krankheitserregern durch Kot auf Wiesen und Äckern auf Ackerfrüchte und Viehfutter und weiter auf Nutztiere und Menschen
- Belästigung durch den Anblick, den Geruch und ggf. versehentliches Hineintreten in oder Ausrutschen auf einem Kothaufen.
- Hundeurin, der durch urinierende und markierende Hunde an Gebäudeflächen gelangt, wirkt nach Zersetzung aggressiv und gebäudeschädigend.

Gefährdungen bestehen insbesondere für Kinder und abwehrgeschwächte Personen sowie für Blinde, Sehbehinderte und Rollstuhlfahrer (Greifreifen!). D. h. vor allem 'schwächere' Mitglieder unserer Gesellschaft sind von dieser unangenehmen Nebenwirkung des Wohlstandsphänomens Hund im urbanen Bereich betroffen.

Lösungsansätze:

1. Anhalten von Hundebesitzern zu rücksichtsvollem Verhalten durch direkte Aufnahme des Kots beim Absetzen in geeignete Beutel durch Aufklärungsmaßnahmen. Unterstützung solchen Verhaltens durch engmaschige Bereitstellung solcher Beutel einschließlich Entsorgungsmöglichkeiten.
2. Anhalten von Hundebesitzern zur regelmäßigen Entwurmung ihres Hundes nach tierärztlicher Anweisung durch Aufklärungsmaßnahmen. Die Behandlung gegen Endoparasiten vermindert die Belastung des Hundekots mit solchen Erregern erheblich.
3. Aufklärungsmaßnahmen zum hygienischen Verhalten im Umgang mit dem eigenen, aber auch fremden Hunden.
4. Aufklärung der Eltern über hygienisches Verhalten ihrer Kleinkinder auf Spielplätzen

durch Aufklärungsmaßnahmen. Zu berücksichtigen ist, dass freilaufende Katzen ein weniger sichtbares, aber in der Bedeutung ähnlich großes Hygieneproblem darstellen.

5. Verbot von Hunden in sensiblen Bereichen wie v. a. Kinderspielplätzen
6. Anwendung der vorhandenen Instrumente des Ordnungsrechts und deren Durchsetzung durch konsequente Kontrolle und empfindliche Ahndung von Verstößen
7. Steuerung der Größe der städtischen Hundepopulation in Richtung auf eine Begrenzung nach oben – Üblicherweise kann dies über die Hundesteuer erfolgen

Eine Maßnahme zur kooperativen Bürgerbeteiligung i. S. der DS 0366/2017 könnte genutzt werden, um Konzepte zu diesen und anderen Themen des Zusammenlebens von Mensch und Hund in der Stadt Erfurt zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

2) Einleitung und Höhe eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, Kosten ermitteln und etwaige Zeitabläufe darlegen (Stellungnahme Amt 32, Bürgeramt):

Regelungen zur "Sauberkeit in der Stadt Erfurt" finden sich insbesondere in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt – Stadtordnung – wieder. Rechtsgrundlage der Verordnung ist das Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG). Dieses Gesetz enthält neben der Befugnis zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen eine Vielzahl weiterer Regelungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

In Anwendung dieser Rechtsgrundlagen erfolgt die Verfolgung und Ahndung der beschriebenen Ordnungswidrigkeiten. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ahndung ist die Kenntnis über den Verursacher/Zustandsstörer. Gerade bei Verunreinigungen durch Hundekot oder unzulässige Verrichtung der Notdurft kann meist kein Zustandsstörer oder Verursacher ermittelt werden. Dies gelingt i. d. R. nur, wenn die Tat in flagranti durch die Ordnungskräfte entdeckt wird, was selten der Fall ist.

Anhand der festgestellten Personalien wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß von 5.000,00 Euro darf nur bei vorsätzlichem Handeln ausgeschöpft werden. Fahrlässiges Handeln ist mit höchstens 2.500,00 EUR zu ahnden. Die tatsächliche Höhe der Geldbuße wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgesetzt.

Aktuell wird geprüft, inwiefern eine Mitführpflicht für Hundetüten in der Erfurter Stadtordnung verankert werden kann. Zu dieser Maßnahme bestehen bereits positive Erfahrungswerte z. B. aus Leipzig. Sie nimmt Hundehalter die Ausflucht, keine geeignete Tüte zur Entsorgung des Hundekots bei sich zu haben. Die Mitführung kann vom Bürgeramt kontrolliert werden, auch ohne den Hund(ehalter) auf frischer Tat zu ertappen.

3) Zudem wurden unter Hinzuziehung des Amtes 66, Tiefbau- und Verkehrsamt sowie der SWE Stadtwirtschaft GmbH die Reinigungsmöglichkeiten beleuchtet: (Stellungnahme Amt 66):

Nicht beseitigter Hundekot ist, wie jede andere Verunreinigung auf öffentlichen ebenso wie auf privaten Flächen immer wieder ein Ärgernis für jeden, der damit konfrontiert wird. Für die

unverzögliche Entfernung und Entsorgung des Hundekots ist ausschließlich der Hundehalter bzw. Besitzer verantwortlich. Hundekot ist Abfall und gehört deshalb in Abfallbehälter.

Nicht beseitigter Hundekot stellt wie auch andere ähnliche Verunreinigungen eine Ordnungswidrigkeit der Verursacher bzw. Hundehalter dar, die entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadtverwaltung Erfurt zu ahnden ist. Die entsprechenden Ordnungswidrigkeitsverfahren können bei Nachweis der Ordnungswidrigkeit durch das Team Straßenreinigung / Winterdienst im Tiefbau- und Verkehrsamt eingeleitet werden. Häufig ist es allerdings so, dass kein Verursacher / Hundehalter ermittelt werden kann. Für diese Fälle gibt es aktuell keine Handlungsgrundlage in der Straßenreinigungssatzung.

Die Straßenreinigung dient der allgemeinen Ordnung und Sicherheit und hat die Beseitigung unvermeidbarer Verschmutzungen zum Inhalt. Hundekot jedoch ist eine über das übliche Maß hinausgehende außergewöhnliche Verschmutzung, die nicht im Rahmen der Straßenreinigungspflicht kontrolliert werden muss. Die Beseitigung von Abfällen wie Hundekot und ähnlichen Verunreinigungen kann nach reinigungsrechtlichen Grundsätzen nicht auf die Anlieger übertragen werden.

(Stellungnahme SWE Stadtwirtschaft GmbH):

Mit öffentlichen Kampagnen zu den Themen „Verschmutzung durch Hundekot“ oder „Kaugummireste auf Altstadtflächen“ sowie „Sauberkeit durch Nutzung der öffentlichen Papierkörbe“ konnten in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht werden.

Ein weiterer Baustein zu mehr Sauberkeit in der Erfurter Altstadt sind mehr Präsenz und mehr [vereinbarte/beauftragte Reinigungs-]Leistung. Die SWE Stadtwirtschaft GmbH ist technisch in der Lage, Flächenreinigung mit einem Nassreinigungsgerät durchzuführen. Diese Verfahrensweise wird z. B. in der Bahnüberführung und den Bahnhofsarkaden jeweils in 14-täglichem Zyklus praktiziert und könnte auch auf dem Anger angewendet werden. Für schwer zugängliche Ecken und Nischen im Altstadtgebiet wäre eine punktuelle Reinigung mit Hochdruckreiniger geeignet. Auch diese technische Lösung kann durch die SWE SW GmbH angeboten werden. In den o. g. Fällen handelt es sich um zusätzliche Leistungen zum bestehenden kommunalen Reinigungsauftrag, welche durch die Stadtverwaltung beauftragt werden könnten. Dafür stehen jedoch keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

4) geeignete Kampagnen (u. a. auch mit den Wohnungsunternehmen und Ortsteilen) / Veröffentlichungen z. B. im Amtsblatt, den Mieter- und Ortsteilzeitungen

Dem Thema Hundekot kann unter Verwendung der vorliegenden Erkenntnisse im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Kommunikation gut und wirkungsvoll begegnet werden. Dazu werden neben den bereits erwähnten Kanälen (Amtsblatt, Mieter-/Ortsteilzeitungen) auch die Möglichkeiten von Social Media genutzt, um die Bevölkerung noch mehr für das Thema zu sensibilisieren.

In Bezug auf "Wildpinkeln" werden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nicht den gewünschten Erfolg haben, da die Verursachergruppe auf diesem Weg nicht erreicht wird. Auch die Präsenz des Bürgeramtes kann nicht so lückenlos gestaltet werden, dass solche Taten gänzlich zu verhindern sind.

Begangene Ordnungswidrigkeiten ohne ermittelbaren Täter schädigen den/die Immobilieneigentümer (ähnlich wie der Straftatbestand der Sachbeschädigung bei Graffiti-Schmierereien), ohne dass die Stadtverwaltung Erfurt für die Behebung des Schadens verantwortlich ist.

Mögliche Gegenmaßnahmen wie Lampen mit Bewegungsmelder oder die Beseitigung der Verunreinigungen z. B. durch einen Hausmeisterdienst sind vom Eigentümer selbst zu organisieren und zu finanzieren (sowie z. B. im Falle von baulichen Veränderungen an (denkmalgeschützten) Gebäuden zu beantragen).

Anlagen

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

01.11.2017
Datum